

TE Lvwg Erkenntnis 2019/10/31 VGW-002/V/085/13517/2019, VGW-002/V/085/13518/2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.10.2019

Entscheidungsdatum

31.10.2019

Index

27/01 Rechtsanwälte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

RAO §56a

RAO §16 Abs3

RAO §16 Abs4

VwGVG 2014 §8a Abs10

VwGVG 2014 §40 Abs2

AVG §74 Abs1

AVG §74 Abs2

1. RAO § 56a heute
2. RAO § 56a gültig ab 01.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2020
3. RAO § 56a gültig von 01.01.2017 bis 31.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2017
4. RAO § 56a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
5. RAO § 56a gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
6. RAO § 56a gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1990

1. RAO § 16 heute
2. RAO § 16 gültig ab 01.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2020
3. RAO § 16 gültig von 01.09.2013 bis 31.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2013
4. RAO § 16 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
5. RAO § 16 gültig von 01.06.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/1999

1. RAO § 16 heute
2. RAO § 16 gültig ab 01.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2020
3. RAO § 16 gültig von 01.09.2013 bis 31.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2013
4. RAO § 16 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
5. RAO § 16 gültig von 01.06.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/1999

1. AVG § 74 heute
 2. AVG § 74 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 3. AVG § 74 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007
-
1. AVG § 74 heute
 2. AVG § 74 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 3. AVG § 74 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

Text

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin MMag. Dr. Salamun über die Anträge auf Kostenersatz des Rechtsanwaltes Herrn Dr. A. B. und der Rechtsanwältin Frau Dr. C. D. vom 25.4.2019 den

BESCHLUSS

gefasst:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 VwGVG werden die Anträge auf Kostenersatz mangels gesetzlicher Grundlage zurückgewiesen. römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG werden die Anträge auf Kostenersatz mangels gesetzlicher Grundlage zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Begründung

I. römisch eins.

In Angelegenheit der Beschwerden des Herrn E. F., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien vom 12.02.2018, Zl.: VStV/1/2017, und das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien vom 11.07.2018, Zl.: VStV/2/2018, führte das erkennende Gericht am 25.4.2019 von 11:30 Uhr bis 12:54 Uhr eine mündliche Beschwerdeverhandlung in den verbundenen Verfahren zu den GZ: VGW-002/085/6028/2018-30 und VGW-002/V/085/12072/2018 durch, an welcher die vom Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer als Verfahrenshilfeverteidiger bestellten Rechtsanwälte (Bewilligung der Verfahrenshilfe zu den GZ: VGW-002/085/6028/2018-5 und VGW-002/V/085/10052/2018) Herr Dr. A. B. und Frau Dr. C. D. (für die bestellte Verfahrenshelferin Frau Mag. G. H.) teilnahmen. In der mündlichen Verhandlung legten sie Kostennote. Mit Eingabe vom 30.4.2019 und nochmals vom 6.5.2019 legte der Erstantragsteller ein korrigiertes Kostenverzeichnis vor.

Das in einem Schriftsatz (z.B. in einer Berufung) enthaltene Verzeichnis der Kosten des rechtsfreundlichen Vertreters (für die schriftliche Berufung) ist als Antrag auf deren Ersatz anzusehen (vgl. VwGH 15.10.1996, 95/05/0272). Der Antrag kann mangels Befristung iSd § 13 Abs. 2 AVG auch mündlich (z.B. im Zuge der Verhandlung) gestellt werden (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 74 (Stand 1.4.2009, rdb.at) Rz. 15). Es liegen daher Anträge auf Kostenersatz vor. Das in einem Schriftsatz (z.B. in einer Berufung) enthaltene Verzeichnis der Kosten des rechtsfreundlichen Vertreters (für die schriftliche Berufung) ist als Antrag auf deren Ersatz anzusehen vergleiche VwGH 15.10.1996, 95/05/0272). Der Antrag kann mangels Befristung iSd Paragraph 13, Absatz 2, AVG auch mündlich (z.B. im Zuge der Verhandlung) gestellt werden vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 74, (Stand 1.4.2009, rdb.at) Rz. 15). Es liegen daher Anträge auf Kostenersatz vor.

Das Verwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG, dessen Überschrift „Kosten im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“ lautet, hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGVG, dessen Überschrift „Kosten im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“ lautet, hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG) obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.

Weiteres ist ein Aufwandersatz gemäß § 53 VwGVG im Verfahren über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze (Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG) bestimmt. Dabei handelt es sich um andere, als die bereits in Art. 130 Abs. 1 Z 1 bis 4 B-VG genannten Beschwerdegegenstände. Weiteres ist ein Aufwandersatz gemäß Paragraph 53, VwGVG im Verfahren über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze (Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG) bestimmt. Dabei handelt es sich um andere, als die bereits in Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins bis 4 B-VG genannten Beschwerdegegenstände.

Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG enthält keine Rechtsgrundlage für einen Kostenersatz in einem Bescheidbeschwerdeverfahren gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG. Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG enthält keine Rechtsgrundlage für einen Kostenersatz in einem Bescheidbeschwerdeverfahren gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG.

Das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde im vorliegenden Fall gleicht keineswegs einer Maßnahmenbeschwerde oder einer Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze, ist doch gegenständlich kein Verwaltungsakt ersichtlich, der mit der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder mit schlicht hoheitlichem Handeln verbunden sein könnte. Die Bestimmungen des § 35 und § 53 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung sind auf das gegenständliche Bescheidbeschwerdeverfahren somit nicht anwendbar. Das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde im vorliegenden Fall gleicht keineswegs einer Maßnahmenbeschwerde oder einer Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze, ist doch gegenständlich kein Verwaltungsakt ersichtlich, der mit der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder mit schlicht hoheitlichem Handeln verbunden sein könnte. Die Bestimmungen des Paragraph 35 und Paragraph 53, VwGVG in Verbindung mit der VwG-Aufwandersatzverordnung sind auf das gegenständliche Bescheidbeschwerdeverfahren somit nicht anwendbar.

Aufgrund des Verweises in § 38 VwGVG sind die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles sinngemäß anzuwenden. § 66 Abs. 1 VStG sieht vor, dass bei Einstellung eines Strafverfahrens, die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen sind. Diese Bestimmung gilt für sämtliche der Behörde erwachsenen Kosten des Verfahrens, also nicht nur für den Verfahrenskostenbeitrag gem § 64 Abs. 1 und 2, sondern auch für die Barauslagen gemäß § 64 Abs. 3 und Kommissionsgebühren gemäß § 77 AVG iVm § 24 VStG (vgl. Walter/Thienel II 2 § 66 Anm. 3). Bei den Kosten der Verfahrenshilfeverteidiger handelt es sich jedoch nicht um Kosten, die der Behörde erwachsen sind. Aufgrund des Verweises in Paragraph 38, VwGVG sind die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG mit Ausnahme des 5. Abschnittes des römisch zwei. Teiles sinngemäß anzuwenden. Paragraph 66, Absatz eins, VStG sieht vor, dass bei Einstellung eines Strafverfahrens, die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen sind. Diese Bestimmung gilt für sämtliche der Behörde erwachsenen Kosten des Verfahrens, also nicht nur für den Verfahrenskostenbeitrag gem Paragraph 64, Absatz eins und 2, sondern auch für die Barauslagen gemäß Paragraph 64, Absatz 3 und Kommissionsgebühren gemäß Paragraph 77, AVG in Verbindung mit Paragraph 24, VStG vergleiche Walter/Thienel II 2 Paragraph 66, Anmerkung 3). Bei den Kosten der Verfahrenshilfeverteidiger handelt es sich jedoch nicht um Kosten, die der Behörde erwachsen sind.

Nach der allgemeinen Regelung des § 74 Abs. 1 AVG (iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG) hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten. Gemäß § 74 Abs. 2 AVG bestimmen die Verwaltungsvorschriften, inwiefern einem Beteiligten ein Kostenersatzanspruch gegen einen anderen Beteiligten zusteht. Im Glücksspielgesetz ist keine Kostenersatzpflicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgesehen. Nach der allgemeinen Regelung des Paragraph 74, Absatz eins, AVG in Verbindung mit Paragraph 24, VStG in Verbindung mit Paragraph 38, VwGVG) hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten. Gemäß Paragraph 74, Absatz 2, AVG bestimmen die Verwaltungsvorschriften, inwiefern einem Beteiligten ein Kostenersatzanspruch gegen einen anderen Beteiligten zusteht. Im Glücksspielgesetz ist keine Kostenersatzpflicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgesehen.

§ 8a Abs. 10 VwGVG, der gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG in Verfahren in Verwaltungsstrafsachen sinngemäß anzuwenden ist, ist der Aufwand von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt. Nach den Materialien soll die Frage, wer den Aufwand für die Verfahrenshilfe zu tragen hat, anders als im Zivilprozess nicht vom Ausgang des Verfahrens abhängen. Der vorgeschlagene Abs. 10 sieht daher abweichend von den §§ 70 und 71 ZPO vor, dass den Aufwand jener Rechtsträger zu tragen hat, in dessen Namen das Verwaltungsgericht handelt (vgl. VfSlg. 16.739/2002). § 56a der Rechtsanwaltsordnung – RAO, RGBl. Nr. 96/1868, bleibt

unberührt (vgl. ErläutRV 1255 BlgNR 25. GP 4). Paragraph 8 a, Absatz 10, VwGVG, der gemäß Paragraph 40, Absatz 2, VwGVG in Verfahren in Verwaltungsstrafsachen sinngemäß anzuwenden ist, ist der Aufwand von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt. Nach den Materialien soll die Frage, wer den Aufwand für die Verfahrenshilfe zu tragen hat, anders als im Zivilprozess nicht vom Ausgang des Verfahrens abhängen. Der vorgeschlagene Absatz 10, sieht daher abweichend von den Paragraphen 70 und 71 ZPO vor, dass den Aufwand jener Rechtsträger zu tragen hat, in dessen Namen das Verwaltungsgericht handelt vergleiche VfSlg. 16.739 aus 2002,). Paragraph 56 a, der Rechtsanwaltsordnung – RAO, RGBL. Nr. 96 aus 1868,, bleibt unberührt vergleiche ErläutRV 1255 BlgNR 25. Gesetzgebungsperiode 4).

§ 56a RAO sieht die Zahlung einer angemessenen Pauschalvergütung für die Leistungen der im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwälte vor. Dabei hat der Rechtsanwalt gemäß § 56a Abs. 5 iVm § 16 Abs. 4 erster Satz RAO in Verfahren, in denen er innerhalb eines Jahres mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird, unter den Voraussetzungen des Abs. 3 für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen an die Rechtsanwaltskammer Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Nach § 16 Abs. 3 RAO haben für die Leistungen, für die die nach den §§ 45 oder 45a bestellten Rechtsanwälte zufolge verfahrensrechtlicher Vorschriften sonst keinen Entlohnungsanspruch hätten, die in der Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälte an diese Rechtsanwaltskammer einen Anspruch darauf, daß sie jedem von ihnen aus dem ihr zugewiesenen Betrag der Pauschalvergütung einen gleichen Anteil auf seinen Beitrag zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung anrechnet, soweit nicht ein Anspruch auf Vergütung nach Abs. 4 besteht. Paragraph 56 a, RAO sieht die Zahlung einer angemessenen Pauschalvergütung für die Leistungen der im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwälte vor. Dabei hat der Rechtsanwalt gemäß Paragraph 56 a, Absatz 5, in Verbindung mit Paragraph 16, Absatz 4, erster Satz RAO in Verfahren, in denen er innerhalb eines Jahres mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird, unter den Voraussetzungen des Absatz 3, für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen an die Rechtsanwaltskammer Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Nach Paragraph 16, Absatz 3, RAO haben für die Leistungen, für die die nach den Paragraphen 45, oder 45a bestellten Rechtsanwälte zufolge verfahrensrechtlicher Vorschriften sonst keinen Entlohnungsanspruch hätten, die in der Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälte an diese Rechtsanwaltskammer einen Anspruch darauf, daß sie jedem von ihnen aus dem ihr zugewiesenen Betrag der Pauschalvergütung einen gleichen Anteil auf seinen Beitrag zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung anrechnet, soweit nicht ein Anspruch auf Vergütung nach Absatz 4, besteht.

Für ein Vorgehen im Sinne der eingebrachten Anträge besteht keine Grundlage im Gesetz und somit keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (vgl. zur Zurückweisung eines Antrags bei Fehlen einer Rechtsgrundlage VwGH 26.3.1998, 97/11/0267 sowie VfSlg. 13.469/1993). Die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gestellten Anträge auf Kostenersatz waren daher mangels Bestehens einer Rechtsgrundlage zurückzuweisen. Für ein Vorgehen im Sinne der eingebrachten Anträge besteht keine Grundlage im Gesetz und somit keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts vergleiche zur Zurückweisung eines Antrags bei Fehlen einer Rechtsgrundlage VwGH 26.3.1998, 97/11/0267 sowie VfSlg. 13.469 aus 1993,). Die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gestellten Anträge auf Kostenersatz waren daher mangels Bestehens einer Rechtsgrundlage zurückzuweisen.

Es kann gegenständlich aufgrund der Regelung des § 56a iVm § 16 Abs. 4 erster Satz bzw. § 16 Abs. 3 RAO auch keine Gesetzeslücke erkannt werden, die per analogiam zu schließen wäre. Es kann gegenständlich aufgrund der Regelung des Paragraph 56 a, in Verbindung mit Paragraph 16, Absatz 4, erster Satz bzw. Paragraph 16, Absatz 3, RAO auch keine Gesetzeslücke erkannt werden, die per analogiam zu schließen wäre.

Da die Anträge zurückzuweisen waren, entfiel gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Da die Anträge zurückzuweisen waren, entfiel gemäß Paragraph 44, Absatz 2, VwGVG die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. römisch zwei.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (vgl. zum Fehlen

jeglicher Rechtsgrundlage etwa VwGH 26.3.1998, 97/11/0267). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen vergleiche zum Fehlen jeglicher Rechtsgrundlage etwa VwGH 26.3.1998, 97/11/0267). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Der Ausspruch betreffend die Zurückweisung der Anträge auf Kostenersatz beruht auf dem Fehlen einer Rechtsgrundlage und war somit die ordentliche Revision nicht zuzulassen.

Schlagworte

Verfahrenshilfe; Kosten; Kostenersatz; Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2019:VGW.002.V.085.13517.2019

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at